



AKADEMIE FÜR
RAUMENTWICKLUNG IN DER
LEIBNIZ-GEMEINSCHAFT

Geschäftsstelle der ARL
Prof. Dr. Rainer Danielzyk
Generalsekretär

Tel. +49 511 348 42-0
Fax +49 511 348 42-41
Vahrenwalder Straße 247
30179 Hannover
www.arl-net.de

ARL Vahrenwalder Straße 247 · 30179 Hannover

An den Ausschuss für
Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
des Deutschen Bundestags

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
GS/Ba
Kontakt
Tel. +49 511 34842-37
Rainer.danielzyk@arl-net.de

Datum 23.01.2023

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften“ am 25. Januar 2023 (Drucksache 20/4823).

Für die Gelegenheit, zu oben genannter Thematik eine Stellungnahme abgeben zu können, danke ich Ihnen sehr. Es handelt sich um persönliche fachliche Einschätzungen, da angesichts der Kurzfristigkeit der Anfrage die Stellungnahme nicht in den Gremien unserer Akademie erörtert werden konnte. Es kann auch nur zu ausgewählten Sachverhalten Stellung genommen werden.

Grundsätzlich ist das Anliegen des Gesetzentwurfes, raumbezogene Planungen zu beschleunigen, Planungs- und Investitionssicherheit zu verbessern und die Digitalisierung der Planungsverfahren zu fördern, zu unterstützen. Es besteht kein Zweifel, dass die künftige Glaubwürdigkeit und Geltungskraft der Raumordnung in Deutschland sehr stark von der Verwirklichung dieser Anliegen abhängt. Insofern ist der Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nr. 3

Die Klarstellungen zur Zielabweichung sind grundsätzlich zu begrüßen. Zielabweichungsverfahren erlauben der Raumordnung flexibel auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können, was angesichts der Dynamik vieler sozialer und ökonomischer Prozesse, aber auch im Zusammenhang mit Klimawandel und Energiewende dringlich ist. Allerdings ist die Bedeutung der Formulierung in Satz 1 hervorzuheben, dass „die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden“. Ansonsten wäre der Beliebigkeit Tür und Tor geöffnet.

Im Hinblick auf das in der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 21) genannte Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der räumlichen Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist ausdrücklich zu betonen, dass der Ausrichtung auf die Zentralen Orte nicht geschwächt werden darf. Das Ansinnen der Europäischen Kommission ist auch insoweit widersprüchlich, als dass einerseits die Konzentration auf Zentrale Orte als Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit angesehen wird, andererseits aber in zahllosen Dokumenten das polyzentrische Städtesystems Europas als eine Stärke der europäischen Raumstruktur und als Beitrag zur Verwirklichung der territorialen Kohäsion, ein wichtiges Ziel der EU, gesehen wird. Das polyzentrische Städtesystem Europas entspricht einer Ausrichtung der Daseinsvorsorge einschließlich des Einzelhandels auf die Zentralen Orte im Sinn der deutschen Raumordnung, womit die raumordnerischen Gesichtspunkte für die Vertretbarkeit einer Abweichung klar sein sollten. Darüber hinaus ist die in der Gesetzesbegründung ausgedrückte Auffassung zu unterstützen, „dass ein Zielabweichungsverfahren auch zukünftig auf Einzelfälle begrenzt bleibt und als allgemeines Instrument zur Planänderung nicht zur Verfügung steht“ (S. 21).

Zu Nr. 4

Die Regelungen zu den Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung und insbesondere die Förderung des Planerhalts in diesem Zusammenhang, wie sie in §7 Abs. 3 formuliert werden, sind ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere ist die Forderung nach einem „gesamträumlichen Planungskonzept“, das „sich im Ergebnis nicht als unzulässige Negativplanung erweist“ (Begründung, S. 22) zu unterstreichen. Ob es, auch im Sinne der Rechtssicherheit und damit der Verfahrensbeschleunigung, klug ist bzw. war, auf ein derartiges „gesamträumliches Konzept“ im Hinblick auf die Windenergie zu verzichten, steht hier leider nicht mehr zur Diskussion.

Zu begrüßen ist die Änderung in §7 Abs. 8, wodurch eine Pflicht zur Überprüfung der Raumordnungspläne nach spätestens 10 Jahren eingeführt werden soll. Die teilweise zu verzeichnende exorbitant lange Geltungsdauer von Raumordnungsplänen, insbesondere auf Landesebene, schadet der Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der Raumordnung.

Zu Nr. 5

Die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte immer neben der Veröffentlichung im Internet auch „eine andere leicht zu erreichende Zugangsform zur Verfügung“ gestellt werden (§9 Abs. 2). Das sollte der Regelfall sein und nicht in das Belieben der Planungsbehörde (wenn „angemessen und zumutbar“) gestellt werden. Im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe, aber auch der Rechtssicherheit ist darauf zu achten, dass grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger Beteiligungsmöglichkeiten haben, nicht nur diejenigen, die einen Internetzugang haben. Denn es geht dabei nicht nur um den heute nahezu

ubiquitär vorhandenen technischen Zugang zum Internet, sondern auch um die Kompetenz zu dessen Nutzung bei den hier gegebenen technisch wie inhaltlich anspruchsvollen Sachverhalten, die viel weniger verbreitet sein dürfte.

Zu Nr. 7

Die Regelungen in §51, die vor allem der Planerhaltung dienen sollen, werden ausdrücklich begrüßt. Es ist bislang schon ein Ärgernis gewesen, dass komplexe Raumordnungspläne für große Gebiete durch Fehler in Einzelfällen insgesamt aufgehoben wurden.

Zu Nr. 8

Die Regelungen zur wirksamen Umsetzung von Raumordnungsplänen des Bundes werden ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Sie dienen der Stärkung der Bundesraumordnung, die ja insgesamt auf sehr begrenzte Bereiche im Sinne des § 17 ROG beschränkt ist, und sollen deren Wirksamkeit stärken.

Zu Nr. 9

Die Umbenennung des bisherigen Raumordnungsverfahrens in „Raumverträglichkeitsprüfung“ wird ausdrücklich begrüßt, da sie die allgemeine Verständlichkeit dieses Vorgangs fördert. Die Absicht einer Verfahrensbeschleunigung und der Vermeidung von Doppelprüfungen ist ausdrücklich zu unterstützen. Gleichwohl ist zu bedauern, dass konstruktive Überlegungen aus der fachlichen Debatte nicht berücksichtigt wurden, so etwa die Frage, ob im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung eine stärkere Rechtskraft als die Form einer gutachterlichen Stellungnahme gegeben werden sollte. Das würde die Bedeutung dieses wichtigen Instruments der Raumordnung stärken. In diesem Sinn ist auch zu bedauern, dass die neuen Formulierungen den Eindruck erwecken, als ob die Raumverträglichkeitsprüfung in gewisser Weise ein „notwendiges Übel“ sei, auf dessen Ergebnis – so es denn nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist vorgelegt werden kann - einfach verzichtet werden kann. Es wird als ein „Abwägungsmaterial“ (Begründung, S. 30) unter vielen anderen betrachtet und ist weniger bedeutend. Hingegen ist herauszustellen, dass das Raumordnungsverfahren bzw. die Raumverträglichkeitsprüfung höchst zeitgemäß ist, weil sie die Flexibilität und auf ein Anliegen fokussierte integrative Betrachtung der Raumordnung ermöglichen, was ansonsten häufig zu Recht vermisst wird. Es dient gerade der Rechtssicherheit und damit auch den Interessen des Vorhabenträgers, dann frühzeitig verschiedene Varianten eines Vorhabens auf ihre Raumverträglichkeit hin integrativ betrachtet werden. Diese Stärke der Raumverträglichkeitsprüfung kommt in dem jetzigen Textvorschlag nicht ausreichend zur Geltung. Hingegen ist in diesem Punkt ausdrücklich den Überlegungen des Bundesrats (Begründung, S. 42) zuzustimmen, dass vom Vorhabenträger im Interesse sein

Risikominimierung eine Raumverträglichkeitsprüfung über die sechsmonatige Frist hinaus beantragt werden kann. Die ausschließliche Orientierung auf die Einhaltung der Frist ohne jede inhaltliche Überlegung, wie jetzt vorgesehen, ist nicht sachgerecht. In diesem Sinn wird eine Überarbeitung der §15 dahingehend angeregt, dass er den unverkennbaren Stärken der Raumverträglichkeitsprüfung besser gerecht wird.

2

Gez.

Prof. Dr. Rainer Danielzyk